

Telefon: (089) 233 2 71 10
Telefax: (089) 233 2 71 06
robert.neuner@muenchen.de
Herr Neuner

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrsordnungen, -projekte
KVR- III/111

Abbau der Schilder für das Parkraummanagement und vorwärts Parken in der Lucile-Grahn-Straße

Empfehlung Nr. 02-08 / E 00003 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Bezirksteil Haidhausen am 24.02.05

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 21.09.2005 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Bezirksteil Haidhausen - hat am 24.02.05 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung spricht sich dafür aus,

1. in der Lucile-Grahn-Straße (zwischen Zumpestraße und Schneckenburgerstraße) die in Zusammenhang mit der Einführung des Parkraummanagements aufgestellten Verkehrszeichen zu entfernen;
2. in der Lucile-Grahn-Straße (zwischen Zumpestraße und Schneckenburgerstraße) für die beidseitigen Senkrechtparkbereiche das Vorwärtsparken anzuordnen.

In der gesamten Lucile-Grahn-Straße zwischen Zumpestraße und Haidhauser Straße wird beidseitig senkrecht zur Fahrbahn geparkt. Lediglich entlang des Anwesens Nr. 23 (nördlich der Einsteinstraße) ist auf einer Länge von ca. 80 Metern Längsparken angeordnet. Im Bereich zwischen Zumpestraße und Schneckenburgerstraße befindet sich beidseitig eine geschlossene Bebauung, wobei die Wohnnutzung überwiegt.

In dem Straßenabschnitt zwischen Einsteinstraße und Haidhauser Straße befindet sich an der östlichen Seite ebenfalls eine geschlossene Bebauung. Entlang des Senkrechtparkbereichs an der Westseite liegt eine Sportanlage.

In der Lucile-Grahn-Straße gelten seit 01.06.2005 die Regeln des Parkraummanagements (Lizenzgebiet Grillparzerstraße). Gemäß den Planungen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung wurde für die Lucile-Grahn-Straße Mischparken angeordnet. Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Parkausweis „Grillparzerstraße“ können kostenfrei parken. Für Besucherinnen und Besucher ist das Parken gebührenpflichtig. Diese müssen einen Parkschein lösen.

zu 1.

Im dem Abschnitt der Lucile-Grahn-Straße zwischen Zumpestraße und Schneckenburgerstraße wurden mit der Einführung des Parkraummanagements - verteilt auf beide Straßenseiten - auf einer Straßenlänge von ca. 270 Metern 14 Verkehrszeichen (Zeichen 314 StVO - weißes P auf blauem Grund mit einem Zusatz bezüglich der Gebührenpflicht) und acht Parkscheinautomaten aufgestellt.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen und der Parkscheinautomaten in der genannten Anzahl war notwendig, da andernfalls eine eindeutige Regelung der Parksituation im Sinne des Parkraummanagements (Mischparken) nicht möglich gewesen wäre.

Bei der Ausführung der Beschilderung (Größe / Art) ist das Kreisverwaltungsreferat an die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung gebunden.

Mittels der Anzahl der aufgestellten Verkehrszeichen ist sicherzustellen, dass jeder Verkehrsteilnehmer die geltenden Regelungen eindeutig erkennen kann. Diesem Aspekt kommt in Parklizenzbereichen eine besondere Bedeutung zu, da nur eine eindeutige Beschilderung die Überwachung und die Ahndung von Parkverstößen zulässt. Eine regelmäßige und strikte Kontrolle ist ein fester Bestandteil des Parkraummanagements, da andernfalls die Ziele des Parkraummanagements durch Falschparker gefährdet würden.

Dem Kreisverwaltungsreferat ist es aufgrund der o.g. Ausführungen nicht möglich die vorhandenen Verkehrszeichen zu reduzieren oder zu entfernen.

zu 2.

Im gesamten Bereich der Lucile-Grahn-Straße wurde bei verschiedenen Begehungen festgestellt, dass ca. ein Viertel der geparkten Fahrzeuge rückwärts eingeparkt werden. Die Art und Ausführung der Bebauung lassen auf eine Beeinträchtigung der Erdgeschosswohnungen schließen.

Aufgrund der Situation vor Ort besteht im Kreisverwaltungsreferat Einverständnis mit der Anordnung des Gebots des „vorwärts einparken“. Das Kreisverwaltungsreferat regt in Ergänzung zur Bürgerversammlungsempfehlung an, das „vorwärts einparken“ für alle Senkrechtparkbereiche der Lucile-Grahn-Straße entlang der Bebauung anzuordnen. Die ursprüngliche Empfehlung beschränkt sich auf den Straßenabschnitt zwischen der Zumpestraße und der Schneckenburgerstraße.

Die Beschilderung des Parkraummanagements (oben genannte Zeichen 314 der StVO) wird hierzu um den Zusatz „vorwärts einparken“ ergänzt.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Scheuble-Schaefer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Altmann, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Beibehaltung der Beschilderung des Parkraummanagements in der Lucile-Grahn-Straße und Anordnung des „vorwärts einparken“ in der Lucile-Grahn-Straße entlang der Bebauung - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 02-08 / E 00003 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Bezirksteil Haidhausen - am 24.02.05 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Adelheid Dietz-Will

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 11 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

V. An das Direktorium - HA II/V 2

- Der Beschluss des BA 5 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 5 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 11

I.A.